



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

12/SN-178/ME

Geschäftszahl 14.100/2-I/1/85

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

ORat Dr. Malousek

Klappe 5333 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

Parlament

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Demokratisierung des Verwaltungsver-
 fahrens;
 Entwürfe einer B-VG-Novelle, einer AVG-
 Novelle sowie eines Bundesgesetzes über
 die Auskunftspflicht der öffentlichen
 Ämter;
 Begutachtungsverfahren;
 Ressortstellungnahme

67 *25*
 Datum: 27. SEP. 1985

Verteilt 30. SEP. 1985 *Kreuz*

Dr. Atzwanger

Unter Bezugnahme auf die Entschliebung des Nationalrates
 anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes,
 BGBl. Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Handel,
 Gewerbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu
 den Entwürfen einer B-VG-Novelle, einer AVG-Novelle sowie eines
 Bundesgesetzes über die Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter
 zu übermitteln.

Wien, am 19. September 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

25
Beilage *w*

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Reyerl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.100/2-I/1/85

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

ORat Dr. Malousek

Klappe 5333 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Demokratisierung des Verwaltungs-
verfahrens;
Entwürfe einer B-VG-Novelle,
einer AVG-Novelle sowie eines Bundes-
gesetzes über die Auskunftspflicht
der öffentlichen Ämter;
Begutachtungsverfahren;
Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 17. Juli 1985,
Zl. 602.960/21-V/1/85, beehrt sich das Bundesministerium
für Handel, Gewerbe und Industrie mitzuteilen, daß die
zum Zwecke einer Demokratisierung des Verwaltungsverfahrens
erstellten Entwürfe einer B-VG-Novelle, einer AVG-Novelle
sowie eines Bundesgesetzes über die Auskunftspflicht der
öffentlichen Ämter vom ho. Ressortstandpunkt zu folgenden
Bemerkungen Anlaß geben:

I. Allgemein

In den Entwürfen sowohl der Novelle zum B-VG als auch der
Novelle zum AVG ist jeweils die Bezirksverwaltungsbehörde
einerseits als verfahrensleitende Behörde bei der Ver-
fahrenskonzentration, andererseits als zuständige Behörde
für die Durchführung des Bürgerbeteiligungsverfahrens
festgelegt. Wie das BKA in den Erläuterungen zu Art. I

- 2 -

Z. 1 des Entwurfes einer Novelle zum B-VG ausführt, wäre die Bezirksverwaltungsbehörde in der mittelbaren Bundesverwaltung und auf Grund landesgesetzlicher Regelungen ohnehin in den meisten Fällen erste Instanz und verfüge darüberhinaus über einen noch nicht so spezialisierten Beamtenapparat. Darüberhinaus sei auch die räumliche Nähe zu den Parteien des Verfahrens ausschlaggebend.

Dieser Ansicht kann seitens des ho. Ressorts aus der Sicht der von ho. wahrzunehmenden Agenden nicht beigetreten werden.

Anlässlich der Überarbeitung des Entwurfes einer Novelle zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz durch ein Redaktionskomitee, dem neben Vertretern des ho. Ressorts auch Vertreter der Länder (Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich sowie Verbindungsstelle der Bundesländer) angehört haben, wurde, entsprechend den Intentionen des BKA, ein Bürgerbeteiligungsverfahren vorgesehen. Für die Durchführung des Bürgerbeteiligungsverfahrens wurden allerdings die Landesregierung vorgesehen. Seitens der Länder wurde einhellig die Ansicht vertreten, daß Bezirksverwaltungsbehörden, insbesondere bei Großprojekten, mangels entsprechender Spezialisierung sachlich und personell in der Regel nicht in der Lage sein werden, ein Bürgerbeteiligungsverfahren durchzuführen. Bezüglich der von do. ebenfalls verfolgten Konzentration von Teilen verschiedener Verfahren zur Bewilligung einer Anlage wird - soweit ho. bekannt - seitens der Landeselektrizitätsbehörden ebenfalls die Meinung vertreten, daß eine Konzentration der für die Errichtung von Stromerzeugungs-

- 3 -

anlagen erforderlichen Bewilligungsverfahren bei den Behörden 1. Instanz untunlich erscheint, da diese nicht über den zur Durchführung dieser Verfahren erforderlichen spezialisierten Beamtenapparat verfügen, weshalb auch hier eine Verwaltungsvereinfachung nur durch eine Konzentration der Verfahren bei der Landesregierung erreicht werden kann. Seitens des ho. Ressorts ist jedenfalls in Aussicht genommen, mit den Ländern die Möglichkeit zu erörtern, im Bereich des Elektrizitätswesens eine Konzentration aller für die Errichtung einer Anlage erforderlichen Verfahren trotz der vom BKA in den Erläuterungen geäußerten Bedenken im Rahmen einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a zu erreichen.

Die im vorstehenden aus der Sicht der Energiewirtschaft dargelegten Bedenken gelten sinngemäß auch für die Bereiche Gewerbe und Industrie sowie Bergbau.

Im Sinne der o.a. Ausführungen sollte daher nicht an die Bezirksverwaltungsbehörde, sondern an die Bewilligungsbehörde angeknüpft und es im übrigen der Materien gesetzgebung überlassen werden zu bestimmen, welche Behörde im Einzelfall tätig zu werden hat (Näheres ist den Ausführungen zu den einzelnen Gesetzentwürfen zu entnehmen).

II. Zum Entwurf einer B-VG-Novelle

Zu Art. I Z. 1 (Art. 11 Abs. 3):

1. Die vorgesehene Konzentration der Bürgerbeteiligungs- und der Ermittlungsverfahren bei einer Bezirksverwaltungsbehörde als verfahrensleitender Behörde erscheint nicht unproblematisch, wenn man bedenkt, daß ein Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nicht in allen Fällen bei

- 4 -

der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen ist. So ist bei Großprojekten für die Bewilligungserteilung verschiedentlich eine höhere Instanz (Landeshauptmann, Landesregierung, Bundesminister) zuständig, auch sind Bewilligungsbehörden mitunter Fachbehörden. Da das Bedürfnis der Bevölkerung, an Verwaltungsentscheidungen mitzuwirken, im wesentlichen bei umweltrelevanten Großprojekten bzw. Großimmissionen gegeben sein wird, erhebt sich überdies die Frage, ob die Bezirksverwaltungsbehörde überhaupt in der Lage sein kann, als verfahrensleitende Behörde zu fungieren. In der 5. Zeile wären daher anstelle des Wortes "Bezirksverwaltungsbehörde" die Worte "der Bewilligungsbehörden" zu setzen.

2. Was unter dem in dieser Entwurfsbestimmung verwendeten Begriff "Anlage" zu verstehen ist, ergibt sich aus der Materiengesetzgebung. Darauf sollte in den Erläuterungen hingewiesen werden.
3. Der zweite Absatz der Erläuterungen zu Art. I Z. 1 bedarf einer sprachlichen Korrektur. Es müßte demnach heißen:

"Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß die verfahrensleitende Behörde im Vollziehungsbereich des Landes tätig wird, wenn, im übrigen aber in der mittelbaren Bundesverwaltung tätig wird."

Zu Art. I Z. 3 (Art. 20 Abs. 3 erster Satz):

1. Die vorgeschlagene Neuformulierung des Art. 20 Abs. 3 1. Satz B-VG enthält nach ho. Ansicht einige unklare Bestimmungen, deren Auslegung in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereiten kann. Im einzelnen handelt es

- 5 -

sich hiebei um die Wendungen: "deren Geheimhaltung im Interesse der Vorbereitung einer Entscheidung ... oder zur Wahrung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Datenschutz geboten ist".

Aus der Formulierung: "...., deren Geheimhaltung im Interesse der Vorbereitung einer Entscheidung, ... geboten ist." geht nicht hervor, welcher Zweck mit der Geheimhaltung erreicht werden soll und wann diese daher geboten ist. Nach den Erläuterungen geht es offenbar nicht um die Vorbereitung einer Entscheidung - eine Entscheidungsvorbereitung gibt es ja in jedem Verfahren -, sondern darum, zu verhindern, daß durch die Auskunftserteilung eine rechtmäßige oder richtige Entscheidung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird. Nach ho. Ansicht sollte dieser in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachte Zweck der Geheimhaltung im Gesetz selbst anstelle des derzeit vorgeschlagenen Ausdruckes "im Interesse der Vorbereitung einer Entscheidung" verankert werden.

2. Weiters soll nach dem vorliegenden Entwurf die derzeitige Wendung "im Interesse der Parteien" durch die Wendung "zur Wahrung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Datenschutz" ersetzt werden, um - wie es in den Erläuterungen heißt - "eine vollständige Übereinstimmung zwischen der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit und § 1 DSG herzustellen".

Durch diese Neuformulierung wird einerseits der Kreis der geschützten Personen über den Parteibegriff des Verwaltungsverfahrens hinaus auch auf Beteiligte und Dritte erweitert, andererseits ist nicht auszuschließen, daß hiedurch die Geheimhaltungspflicht ihrem Umfang nach

- 6 -

insofern eingeschränkt wird, als die Verfassungsbestimmung des § 1 DSG lediglich einen Anspruch auf Geheimhaltung personenbezogener Daten, insbesondere im Hinblick auf Achtung des Privat- und Familienlebens, gewährt. Vor allem die zuletzt erwähnte Spezifizierung legt die Interpretation nahe, daß betriebsbezogene Daten, d.h. Daten, die sich auf die wirtschaftlichen Verhältnisse eines vom Betroffenen betriebenen Unternehmens beziehen, nicht unter die Geheimhaltungspflicht des DSG fallen.

Wenngleich in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf betont wird, daß die in dem Entwurf normierte Geheimhaltungspflicht keine Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand darstellt, so ist aufgrund der vorstehenden Ausführungen doch keinesfalls gesichert, daß diese Interpretation, die doch über den Wortlaut des § 1 DSG deutlich hinausgeht, durch das DSG auch tatsächlich gedeckt ist und von den Höchstgerichten bestätigt wird.

Hinsichtlich der Aufgabengebiete des ho. Ressorts würden sich durch die geplante Novellierung folgende Probleme ergeben:

- a) Beim ho. Ressort werden von Abnehmern behördlich preisgeregelter Waren immer wieder Anfragen gestellt, die sich auf betriebswirtschaftliche Daten (Kostensituation, Preise u.a.) der Erzeuger dieser Sachgüter beziehen. Aufgrund der derzeit geltenden Rechtslage ist es eindeutig, daß derartige Auskünfte, sofern sie schutzwürdige Daten betreffen, "im Interesse der Parteien", also der im preisbehördlichen Verfahren als Antragsteller auftretenden Unternehmen, nicht zu erteilen sind. Durch das nunmehr in Aussicht genommene Abstellen auf die Geheimhaltungspflicht des § 1 DSG

- 7 -

könnte sich entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen hinsichtlich der Behandlung nicht eindeutig personenbezogener Daten eine Einschränkung des Umfanges der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit ergeben.

- b) Gemäß § 81 Abs. 3 Patentgesetz ist Dritten in Akten, die nichtbekanntgemachte Patentanmeldungen betreffen, nur mit Zustimmung des Anmelders Einsicht zu gewähren. Geht man davon aus, daß nichtbekanntgemachte Patentanmeldungen nicht als personenbezogene Daten anzusehen sind, würde durch die Neuformulierung des Art. 20 Abs. 3 B-VG § 81 Abs. 3 und auch Abs. 4 Patentgesetz verfassungswidrig werden, weil das Patentgesetz dann eine strengere Regelung der Geheimhaltung vorsehen würde als es Art. 20 Abs. 3 B-VG zuläßt (vgl. Adamovich-Funk, Österreichisches Verfassungsrecht, 2.Auflage S.212 und die dort zitierte Entscheidung des VfGH SLg 6288/1970). Es könnte die Geheimhaltung der angemeldeten Erfindung nicht mehr aufrecht erhalten werden. Hiezu muß allerdings gesagt werden, daß fast alle Staaten der Welt mit einer Patentgesetzgebung die angemeldete Erfindung bis zu ihrer Offenlegung von der Einsicht durch Dritte ausschließen. Das Europäische Patentamt veröffentlicht die Patentanmeldung nach 18 Monaten ab dem Prioritätstag und gibt Dritten bis dahin nicht einmal den Titel der angemeldeten Erfindung bekannt.

Würde die derzeitige gesetzliche Geheimhaltungsbestimmung des § 81 PatG, die ausschließlich im Interesse der Partei und nicht der Gebietskörperschaft liegt, nicht mehr aufrecht erhalten werden können,

- 8 -

dann kann wohl nicht angenommen werden, daß ein vernünftiger Anmelder in Österreich eine Patentanmeldung tätigt, deren Inhalt sofort ab dem Anmeldetag schutzlos der Öffentlichkeit preisgegeben werden muß.

Das eben Gesagte trifft im Hinblick auf § 50 Abs. 1 MSchG auch auf Markenmeldungen zu, da auch diese nicht personsbezogene Daten enthalten und somit ebenfalls nicht der Geheimhaltungspflicht im Sinne des in Rede stehenden Entwurfes für eine B-VG-Novelle unterliegen würden.

Da - wie sich aus den obenstehenden Ausführungen sowie aus den Erläuterungen zum Gesetzentwurf ergibt - zweifellos auch hinsichtlich wirtschaftlicher Daten ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung bestehen kann und oft auch bestehen wird, sollte durch eine entsprechende Formulierung eindeutig klargestellt werden, daß sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit auch auf diese Daten bezieht, sofern ein berechtigtes Interesse an ihrer Geheimhaltung besteht.

3. Unbeschadet der Ausführungen unter Pkt. 1 sollte der Ausdruck "im Interesse der Vorbereitung einer Entscheidung" durch die Einfügung des Wortes "behördlichen" vor dem Wort "Entscheidung" präzisiert werden (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen im vierten Absatz der Erläuterungen zu dieser Entwurfsstelle).
4. In der in Rede stehenden Entwurfsbestimmung wird auch die Landesverteidigung angeführt. Der Begriff "Landesverteidigung" ist aber vielschichtig und außerdem in Art. 9a B-VG definiert, wobei dort aber nicht von "Landesverteidigung" sondern von "umfassender Landesverteidigung" die Rede ist und festgestellt wird, daß

- 9 -

zur umfassenden Landesverteidigung die militärische, die geistige, die zivile, die wirtschaftliche und die ausschließlich politische Landesverteidigung zu zählen sind. Um klarzustellen, daß sich die Amtsverschwiegenheit auf alle Bereiche der Landesverteidigung bezieht, sollte es in der novellierten Bestimmung des B-VG lauten: "... , der umfassenden Landesverteidigung, ...".

III. Zum Entwurf einer AVG-Novelle

Zu Art. I Z. 1 (§ 33 Abs. 2):

Auch wenn die Ausdehnung des § 33 Abs. 2 eine Angleichung an das Fristenhemmungsgesetz bewirken soll, so könnte in diesem Zusammenhang doch überlegt werden, ob nicht wegen der seit 1961 geänderten Gegebenheiten auch der 24. und der 31. Dezember in diesen Katalog aufgenommen werden sollten.

Zu Art. I Z. 2 (§ 34 Abs. 2):

Ho. Erachtens sollte auf Ordnungsstrafen als Mittel der Verwaltungspolizei nicht gänzlich verzichtet werden; dies vor allem auch deshalb, da bei Wegfall der Ordnungsstrafen nur mehr eine Bestrafung wegen ungestümen Verhaltens möglich wäre und für dieses Delikt eine höhere Strafdrohung festgesetzt ist.

Sollte jedoch wie beabsichtigt davon abgegangen werden, Geld- oder Haftstrafen weiterhin als Ordnungsstrafen vorzusehen, müßten auch der § 36 und der § 49 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes der Neuregelung angeglichen werden.

- 10 -

Zu Art. I Z. 3 (Bürgerbeteiligungsverfahren):

Wie bereits unter I. Allgemein ausgeführt wurde, sollte für die Durchführung des Bürgerbeteiligungsverfahrens nicht generell die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen werden. Nicht in allen Fällen ist nämlich ein Antrag auf Erteilung einer Bewilligung bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Bei verschiedenen Großprojekten ist für die Bewilligungserteilung verschiedentlich eine höhere Instanz (Landeshauptmann, Landesregierung, Bundesminister) zuständig, auch sind Bewilligungsbehörden mitunter Fachbehörden. Diesem Umstand sollte bei der Durchführung des Bürgerbeteiligungsverfahrens im Sinne der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis des Verfahrens Rechnung getragen werden. Es sollte daher die Zuständigkeit der Bewilligungsbehörde vorgesehen werden, vor allem auch deshalb, weil sie mit dem Projektgegenstand am besten vertraut sein wird.

Zu § 36 b:

1. Entsprechend den allgemeinen Ausführungen zu Art. I Z. 3 sollten im Abs. 1 die Worte: "Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel das Vorhaben verwirklicht werden soll" durch den Passus "Bewilligungsbehörde, im Falle mehrerer für eine Bewilligung in Betracht kommender Behörden bei der für die Ausgangsbewilligung zuständigen Bewilligungsbehörde" ersetzt werden.
2. Der letzte Satz des Abs. 1 "Dabei gilt § 17 Abs. 3" sollte einer Bestimmung weichen, die klarstellt, "wobei § 17 Abs. 3 gelten soll.
3. Der im Abs. 2 verwendete Ausdruck "Auflage-behörde" sollte durch "Behörde (Abs. 1)" ersetzt werden.

4. In den Abs. 1 und 3 wird jeweils der Begriff "Vorhaben" verwendet. Diesbezüglich gelten die Ausführungen unter Pkt. 2 zu Art. I Z. 1 des Entwurfes einer Novelle zum B-VG sinngemäß.

Zu § 36 c:

1. Das Interesse der Bevölkerung, an Verwaltungsentscheidungen umweltrelevanten Inhalts mitzuwirken, wird letztlich von der Größe des Vorhabens und den zu erwartenden Umwelteinflüssen abhängen. Wie die Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit gezeigt haben, beziehen sich "Bürgerinitiativen" im wesentlichen auf umweltrelevante Großprojekte bzw. Großimmissionen. In diesen Fällen erscheint ho. Erachtens ein Bürgerbeteiligungsverfahren vertretbar und die vorgesehene Anknüpfung an die Wahlberechtigten des politischen Bezirkes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, sowie der angrenzenden politischen Bezirke gerechtfertigt. Da die tatsächliche Einführung der Bürgerbeteiligung von einer Anordnung im jeweiligen Materiengesetz abhängig gemacht wird, könnte der für eine Mitwirkung vorgesehene Personenkreis u.U. zu groß oder allenfalls auch zu klein bemessen sein. Die Einführung eines Gesetzesvorbehalts zugunsten der Materiengesetzgebung wird daher für zweckmäßig erachtet.
2. Im Abs. 1 sollte zur Klarstellung nach dem Wort "Behörde" der Klammersausdruck " (§ 36b Abs. 1)" eingefügt werden (siehe im übrigen die Ausführungen zu Art. I Z. 3 sowie die Ausführungen unter Pkt. 1 zu § 36b).
3. Nach ho. Auffassung sollte im Abs. 3 ein Prozentsatz für die Unterstützungserklärungen im Bürgerbeteiligungsverfahren festgelegt werden. Jedoch ist nach ho. Dafürhalten der Personenkreis, von dem der Prozentsatz berechnet werden soll, nicht klar umschrieben. Es erscheint

- 12 -

nämlich unklar, ob sich der Prozentsatz auf die Wahlberechtigten einer Gemeinde oder des politischen Bezirkes, in dem sich die Wohnsitzgemeinde des Einschreiters befindet, oder auf die Wahlberechtigten dieses und aller unmittelbar angrenzenden Bezirke bezieht. Je höher die Zahl derer ist, die 100 % ausmachen, desto niedriger müßte der im Abs. 3 festzulegende Prozentsatz liegen.

Auf jeden Fall sollte dieser Prozentsatz so gewählt werden, daß im Falle seiner Erreichung von einem Mitwirkungsbedürfnis "der Bevölkerung" an bestimmten Verwaltungsentscheidungen gesprochen werden kann.

Bei Heranziehung der Wahlberechtigten aller in Frage kommenden politischen Bezirke als Berechnungsgrundlage für die notwendigen Unterstützungen sollte nach h. o. Ansicht der Prozentsatz als ausreichend festgelegt werden, der im Durchschnitt genügt, um als eigene Fraktion in den Nationalrat einzuziehen. Eine Personenanzahl, die nach der österreichischen Bundesverfassung als berechtigt angesehen wird, in der Gesetzgebung mitzubestimmen, sollte auch genügen, um bei einem Vollzugsakt als Partei angesehen zu werden.

4. Im Abs. 3 sollte die Wortfolge "oder einer von der jeweiligen Verwaltungsvorschrift festgesetzten niedrigeren Zahl von Personen" entfallen. Damit könnte das den Interessen eines Bürgerbeteiligungsverfahrens völlig zuwiderlaufende Auseinanderdriften der materiengesetzlichen Regelungen vermieden werden.
5. Im Abs. 4 sollte zur Klarstellung nach dem Wort "Behörde" der Klammersausdruck " (§ 36 b Abs. 1)" eingefügt werden (siehe im übrigen die Ausführungen zu Art. I Z. 3 sowie die Ausführungen unter Pkt. 1 zu § 36 b).

Zu § 36 e:

1. Die Frist, nach deren Ablauf die Anhörung zu erfolgen hat, sollte ebenso wie die Frist zur Stellungnahme auf einen Monat beschränkt werden, um einen zu großen Zeitverlust zu vermeiden. Weiters sollte im Abs. 1 die Formulierung: "nach Ablauf der Stellungnahmefrist" durch die Formulierung "nach Ablauf der im § 36 c Abs. 1 vorgesehenen Frist" ersetzt werden (vgl. § 36 d) und wäre nach dem Wort "Behörde" der Klammerausdruck " (§ 36 b Abs. 1)" einzufügen.
2. Als Berechnungsgrundlage für die erst festzulegende Zahl x im Abs. 2 sollte nur jener Personenkreis herangezogen werden, der sich aus § 36 c ergibt. Im übrigen erscheint es zweckmäßig, daß zum Umfang des im § 36 e Abs. 2 genannten Personenkreises die Bezirksverwaltungsbehörden gehört werden.

Zu § 36 f:

Zur Klarstellung sollte nach dem Wort "Behörde" in der fünften Zeile der Klammerausdruck " (§ 36 b Abs. 1)" eingefügt werden. (Siehe im übrigen die Ausführungen zu Art. I Z. 3 sowie die Ausführungen unter Pkt. 1 zu § 36 b).

Zu Art. I Z. 5:

Ho. Erachtens müßten im § 55 a nach den Worten "auf Antrag des Bewilligungswerbes" die Worte "die Anhörung im" eingefügt werden. Statt des Wortes "Bezirksverwaltungsbehörde" hätte es im § 55 a und im § 55 b jeweils "Behörde nach § 36 b Abs. 1" zu heißen.

- 14 -

IV. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter

1. Im Interesse einer bürgernahen Verwaltung erschiene es nach ho. Ansicht überlegenswert, wenn festgelegt würde, daß sich der Auskunftswerber primär an die für die betreffende Angelegenheit in erster Instanz zuständige Behörde wenden soll. Es sollte nämlich erreicht werden, daß etwa über Angelegenheiten, die in erster Instanz von der Bezirksverwaltungsbehörde zu entscheiden sind, grundsätzlich auch diese Behörde Auskünfte gibt. Denn es erscheint wenig zielführend, wenn die Ämter der Landesregierungen oder das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie Auskünfte z.B. über die formellen Erfordernisse einer Gewerbeanmeldung geben müssen, die ja bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen hat und über die die Bezirksverwaltungsbehörde zu entscheiden hat.

Es sollte daher vorgesehen werden, daß es den zur Auskunftserteilung verpflichteten Behörden möglich ist, ein Auskunftsbegehren über Angelegenheiten, für die die um Auskunft ersuchte Behörde instanzmäßig nicht zuständig ist, an die für die betreffende Entscheidung zuständige Behörde weiterzuleiten bzw. die um Auskunft ersuchte Behörde dem Auskunftswerber bloß die für die Angelegenheit instanzmäßig zuständige Behörde namhaft machen kann, ohne daß es hiebei einer bescheidmäßigen Erledigung über das Auskunftsersuchen bedarf. Dieser Grundsatz sollte in dem Fall eine Durchbrechung erfahren, wenn aus dem Auskunftsbegehren ersichtlich ist, daß trotz Zuständigkeit einer instanz-

- 15 -

mäßig untergeordneten Behörde das Auskunftsbegehren eine Frage enthält, deren Beantwortung über den Rahmen des Verfahrens hinausgehen könnte, für das die untergeordnete Behörde zuständig ist (z.B. ob die den Gegenstand einer Anmeldung eines freien Gewerbes bildende Tätigkeit tatsächlich ein freies Gewerbe sein kann oder überhaupt in den Anwendungsbereich der GewO 1973 fällt).

2. Weiters sollte festgelegt werden, daß die Auskunftspflicht grundsätzlich nicht für Auskünfte über ein bereits anhängiges Verfahren gilt, wenn das Auskunftsbegehren in irgendeiner Weise darauf gerichtet ist, daß durch die Beantwortung der gestellten Frage der Ausgang des anhängigen Verfahrens vorweggenommen werden könnte.
3. § 5 des Entwurfes sieht vor, daß Anbringen nach diesem Bundesgesetz von Stempelgebühren und von Verwaltungsabgaben befreit sind.

Das Österreichische Patentamt ist gemäß § 57 b PatG zu einer Service- und Informationsleistung gegenüber der Öffentlichkeit verpflichtet. § 57 b Abs. 2 Patentgesetz bestimmt, daß der Präsident des Patentamtes das Entgelt für die Service- und Informationsleistungen nach dem Grundsatz der Kostendeckung in einem Tarif festzusetzen hat. Dieser Tarif wurde am 30. Juli 1984 erlassen. Nach ho. Ansicht würden diese Gebühren vom Gesetzesentwurf nicht erfaßt werden, weil der Gesetzesentwurf zwar das Begehren um eine bestimmte Auskunft von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit, nicht jedoch die Auskunftserteilung der Behörde selbst. Überdies soll, wie aus den Erläuterungen zu § 3 des

- 16 -

Entwurfes hervorgeht, die Vollziehung unter Berufung auf diese Bestimmung nicht zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen verhalten werden können. Für den Wirkungsbereich des Österreichischen Patentamtes trifft dies auf die in öffentlichen Verzeichnissen und Registern enthaltenen Angaben zu. Sollte die ho. Interpretation des Gesetzentwurfes nicht geteilt werden, wird vorgeschlagen, jene Auskünfte von der Gebührenbefreiung auszunehmen, die automationsunterstützt erteilt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 19. September 1985

Für den Bundesminister:

S c h w a r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

